



Informationsblatt

zur Bewertung einer Master-Arbeit (07. Februar 2019)

Liebe/r Prüfer/in,

die Bewertung der Master-Arbeit erfolgt binnen einer Frist von *3 Monaten* nach Einreichen. Diese Frist gilt *verbindlich*, da durch die Prüfungsordnung vorgegeben.

Erst- und Zeitprüfer/in geben vor Ablauf dieser Frist ein *schriftliches Gutachten* mit Note ab. Für die Bewertung sind dabei folgende (Zwischenwert-)Noten vorgesehen:

Note	Prädikat		ECS/ECTS	Remark
1,0 1,3	Sehr gut	bei einer hervorragenden Leistung	A = 4,0 A- = 3,7	very good
1,7 2,0 2,3	Gut	bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B+ = 3,3 B = 3,0 B- = 3,0	good
2,7 3,0 3,3	Befriedigend	bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C+ = 2,3 C = 2,0 C- = 1,7	satisfactory
3,7 4,0	Ausreichend	bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D+ = 1,3 D = 1,0	sufficient
5	Nicht ausreichend	bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

Wird die Master-Arbeit von beiden Prüfer/inne/n mit mindestens ausreichend bewertet, gilt sie als bestanden und der/die Kandidat/in erhält 30 Credit Points für die Master-Arbeit und 2 Credit Points für die Begleitseminare.

BITTE BEACHTEN: Bei unterschiedlicher Bewertung durch Erst- und Zweitprüfer/in wird die Note für die Master-Arbeit als arithmetischer Mittelwert angegeben.

Weichen die vorgeschlagenen Noten um mehr als 1,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet einer der Prüfer die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss eine/n Drittgutachter/in für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

Bei Nicht-Bestehen der Master-Arbeit kann diese (ohne Freiversuch) *einmal wiederholt* werden.